

Ich verweise auf die Kritik Ernst Pappermanns zu dieser Blankovollmacht.¹¹⁹ Natürlich bedarf eine Notrechtsverordnung zur Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Regierungschef. Die Notrechtsverordnung verbleibt innerhalb des Verfassungsstaates.

Enger gefasst ist die Notstandsklausel von Art. 15 Abs. 1 EMRK:

«Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile Massnahmen ergreifen, welche die in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung ausser Kraft setzen, dass diese Massnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.»

Dabei sind das Recht auf Schutz des Lebens (Art. 2), das Folterverbot (Art. 3), das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4) und der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7) notstandsfest. Dies heisst, dass diese Rechte unter der Konvention in keiner Situation wie auch immer, weder im Krieg noch bei sonstigem Notstand, der das Leben der Nation bedroht, ausser Kraft gesetzt werden können. Das Folter- und Sklavereiverbot werden überdies zum sog. zwingenden Völkerrecht gezählt, das unabhängig von der EMRK für jeden Staat der Staatengemeinschaft, an jedem Ort und zu jeder Zeit verbindlich ist.¹²⁰ So setzt das Völkerrecht unserem eigenen Notstandsrecht bestimmte Schranken.

¹¹⁹ Pappermann, 131 ff.; Batliner, Gerard, Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments, LPS 9 (1981), 32 ff.

¹²⁰ Vgl. oben Anm. 57.